

# Noch ein Hau-ab-Gesetz

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

## Bundesinnenministerium will SPD zur Zustimmung für flüchtlingsfeindliches Gesetz erpressen

*Ein Referentenentwurf zum zweiten „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, auch „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ erweckt den Eindruck, Flüchtlingspolitik solle sich künftig als Externalisierungs- und Verunsicherungspolitik gegenüber Schutz und Aufenthalt Suchenden genügen. Die Union macht nun die Zustimmung der SPD ausgerechnet zur Voraussetzung der ursprünglich für März geplanten Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKEG) sowie des Beschäftigungsduldungsgesetzes.*

Eben diese gerade neu verhandelten Gesetzesvorhaben und auch die Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins zur „Weichenstellung“ würden von der nun vorgesehenen Schaffung eines Nicht-Status unterhalb der Duldung, die „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“, unterlaufen.

### **Nicht-Status**

Dass Menschen in Deutschland mit einer Duldung leben, kann ganz unterschiedliche Ursachen haben, beispielsweise Krankheit, problematische Situationen von Familienangehörigen oder fehlende Reisedokumente. Schon jetzt ist der Duldungsstatus mangels sicheren Aufenthaltstitels prekär. Der Entwurf eines Beschäftigungsduldungsgesetzes könnte für gut integrierte Geduldete nun eine Chance auf einen verlässlichen Status schaffen. Der Entwurf für ein „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ zerstört allerdings jegliche Chancen auf Integration durch Abschaffung der Duldung für einen großen Teil der Betroffenen. Es wird ein neuer Menschentyp erschaffen: Der Rechtlose.

Nach Vorstellungen des Bundesinnenministeriums (BMI) sollen Menschen keine Duldung mehr erhalten, wenn ihnen die Unmöglichkeit der Abschiebung zugeordnet werden kann. Dabei ist der Begriff der „Zurechenbarkeit“ ein äußerst schwammiger, der durch die Ausländerbehörden höchst unterschiedlich ausgelegt wird. Auch Staatsangehörige aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sollen per se nur noch eine „Bescheinigung“ erhalten – vom persönlichen Verhalten der Betroffenen wäre diese Verweigerung der Duldung überhaupt nicht mehr abhängig. Betroffene würden allein

aufgrund der Nationalität diskriminiert und mit Sanktionen wie Arbeits- und neuerdings auch Bildungsverbote belegt.

In vorigen Gesetzgebungsverfahren wurde explizit gegen die Einführung einer „Duldung light“ entschieden. Trotzdem will jetzt das BMI die „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ einführen. Die Betroffenen sollen von jeglichen Integrationsmaßnahmen vor Ort systematisch abgeschnitten werden. Wenn Menschen aber über längere Zeit im Zustand der Perspektivlosigkeit leben, ist dies integrationspolitisch äußerst problematisch. Ein solcher „Nicht-Status“ sorgt dafür, dass Menschen jahrelang am Rande unserer Gesellschaft leben werden.

Die Einführung der „Bescheinigung“ widerspricht zudem ständiger Rechtsprechung, wonach es einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gibt, wenn nicht abgeschoben werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer es zu vertreten hat, dass er wegen ungeklärter Identität nicht abgeschoben werden kann. Der Gesetzesentwurf sieht nun allerdings vor, dass Menschen trotz bestehender und bekannter Unmöglichkeit einer Abschiebung, zum Beispiel wegen Krankheit, von den Sanktionen miterfasst werden.

Öffentlich wird fälschlicherweise oft behauptet, es gäbe derzeit keine Sanktionen für Personen, die ihren Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung oder der Passbeschaffung nicht nachkommen. Dabei sieht die heutige Rechtslage gerade für diese Gruppe bereits etliche Sanktionen vor, zum Beispiel Arbeitsverbot, Ausschluss von Verfestigung durch einen Aufenthaltstitel sowie von der Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung.

## Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist keine Straftat und Flucht ist kein Verbrechen. Doch rechtlich gilt, dass ausreisepflichtige Personen unter bestimmten Bedingungen inhaftiert werden können. Allerdings kann eine Inhaftierung nur als letztmögliches Mittel greifen.

Der Entwurf des „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ vermittelt allerdings den Eindruck, es handle sich bei Menschen in Abschiebehaft um Straftäter. So sollen sie auch in Gefängnissen untergebracht werden, anstatt in Abschiebungshafteinrichtungen, wie es das Europarecht zwingend vorschreibt. Grundlegende Prinzipien des Grundgesetzes scheinen dabei außer Acht zu bleiben:

So würde die Liste der Beispiele für das Bestehen einer haftbegründenden Fluchtgefahr massiv erweitert. Es ist fraglich, ob die vielzähligen Kategorien einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgebot genügen, mithin also mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Inhaftiert werden soll beispielsweise schon, wer einen Termin zur Rückkehrberatung verpasst oder wer über einen anderen Mitgliedstaat eingereist ist. Bei Vorliegen bestimmter Fallbeispiele der Fluchtgefahr soll sogar eine Regelvermutung gelten. Betroffene müssten dann das Nicht-Vorliegen eines Inhaftierungsgrundes beweisen. Dass dies tatsächlich möglich wäre, ist nicht nur unrealistisch, sondern komplett unlogisch.

Eine Inhaftierung unterliegt besonders dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Der Ausreisegewahrsam, also eine zehntägige Inhaftnahme, könnte nun jedoch unabhängig eines individuellen Verhaltens möglich werden. Es genügt der Ablauf der Ausreisefrist und die bevorstehende Abschiebung als Voraussetzung. So würde Haft zum „Normalfall“.

Ohne richterliche Anordnung soll grundsätzlich ein kurzzeitiges Festhalten am Flughafen oder Grenzübergang erlaubt werden. Mit welchem Ziel nun welche Personengruppen auch an den deutschen Grenzen inhaftiert werden sollen, erklärt das BMI indes nicht. Neu eingeführt werden soll auch das Instrument der „Erweiterten Vorbereitungshaft“ für bestimmte Personengruppen ohne Papiere. Dabei muss noch nicht die konkrete Abschiebung bevorstehen, son-

dern dieser erst zur Vorbereitung gedient werden. Damit dient die Abschiebungshaft allerdings nicht der Abschiebung, sondern stellt systemwidrig eine Beugehaft dar.

Die Loslösung von rechtsstaatlichen Prinzipien zeigt sich auch daran, dass nun die Verlängerung der Inhaftierung um zwölf Monate selbst dann möglich sein soll, wenn der Aufnahmestaat erforderliche Unterlagen nicht bereitstellt, auch „wenn die Verzögerung dem Ausländer nicht zuzurechnen ist“. Menschen könnten also ein weiteres Jahr verschuldensunabhängig inhaftiert bleiben.

## Verfahrensgarantien im Haftrecht

Besonders einschneidend sind auch die vorgeschlagenen Änderungen im Verfahrensrecht für Haft Sachen. Wesentliche Verfahrensgarantien könnten zukünftig nicht mehr gelten: Der Bundesgerichtshof (BGH) als zentrale Entscheidungsinstanz für Abschiebungshaft soll nur noch in Ausnahmefällen angerufen werden können. Gleichzeitig soll in bestimmten Fällen auf eine persönliche Anhörung verzichtet werden, ebenso auf einen Haftantrag – und wenn doch einer gestellt werden müsste, würden die Begründungsvoraussetzungen reduziert.

Die Erklärung zu diesen Veränderungen entbehrt einer gewissen Selbstironie nicht. Die maßlosen und gegenüber grundlegenden Rechtsstaatsprinzipien respektlosen Einschränkungen seien geeignet zu beheben, dass die derzeitige Praxis für die anwendenden Behörden nicht praktikabel sei. Tatsächlich: Die Praxis zeigt, dass sich Behörden im Bereich Abschiebungshaft oft schwertun rechtskonform zu handeln. Der BGH korrigierte seit 2015 immerhin jede dritte Entscheidung. Jede dritte dem BGH zur Überprüfung vorgelegte Haft war demnach rechtswidrig. Anstatt rechtmäßiges Handeln sicherzustellen, will das BMI mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb genau den Rechtsweg verbauen, der rechtswidrige Inhaftierungen heute verhindert oder beendet. Politische Ziele sowie Praktikabilitätsabwägungen sollen damit vor rechtsstaatliche Anforderungen treten.

## Kriminalisierung

Der Entwurf zielt ferner auf eine Kriminalisierung der Zivilgesellschaft und erin-

tert an aus Ungarn und anderen autoritär geführte Staaten bekannten Unrechtslagen und juristische Praktiken aus Italien oder Malta. Die Verbreitung von Informationen über geplante Abschiebungsflugtermine soll zukünftig mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden können.

Dies greift die Pressefreiheit an und verletzt ebenso das Recht auf Informationsfreiheit. Rechtsanwält\*innen und Beratungsstellen wird schlechterdings unterstellt, Mandant\*innen zu rechtswidrigen Taten anzustiften. Dabei sind gerade Informationen über einen bevorstehenden Abschiebungstermin essentiell, um Betroffene darauf aufmerksam zu machen zu prüfen, ob in ihrem Fall noch rechtliche Schritte erforderlich oder möglich sind. Auch gibt es oft anlässlich Abschiebungen nach Afghanistan oder in andere unsicherer Zielländer öffentliche Proteste und Demonstrationen, die zu den Grundfreiheiten einer demokratischen Gesellschaft gehören.

Solche Angriffe auf zivilgesellschaftliches Engagement sind erfahrungsgemäß sehr ernst zu nehmen. Beispielsweise in Ungarn steht praktisch jede Unterstützung von Geflüchteten unter Strafe. Solchen Entwicklungen muss hierzulande von Anfang an entschieden entgegengetreten werden.

Mit dem vermeintlichen Argument der Durchsetzung des Rechtsstaats werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mithin rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze gerade in ihr Gegenteil verkehrt. Der Gesetzesentwurf bedient flüchtlingsfeindliche rassistische Stimmungen in der Gesellschaft und erscheint eher geeignet, rechtsextreme und gegenüber einer humanitären Flüchtlingspolitik feindlich markierte Einstellungen zu befördern, als objektiv bestehenden asyl- und einwanderungspolitischen Bedarfslagen gerecht zu werden.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf unter:  
<https://bit.ly/2G8RrIK>